

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schenkenstrasse 8 - 10
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63, 1016 Wien
Museumsstraße 7

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch ua geändert werden
Begutachtungsverfahren
BMJ-L318.026/0001-II 1/2007

Wien, am 15. Oktober 2007

Vorweg möchte ich daraufhin weisen, dass der Text bei der – die Arbeit ansonsten sehr erleichternden – Textgegenüberstellung oft entscheidend vom projektierten Gesetzesentwurf abweicht.

Punktuelle Stellungnahme

1. Bei **§ 46 Abs 1 StGB** könnte das „sobald“ durch ein „wenn“ ersetzt werden. „Sobald“ klingt zeitlich, aber die zeitliche Dimension soll wohl nicht angesprochen sein.
2. **§ 48 Abs 1a StGB** könnte durchaus an Abs 1 angehängt werden. So werden „a“-Absätze vermieden.
3. **§ 91 StGB** soll ein neuer Absatz angehängt werden. Es soll eine Strafbestimmung neu geschaffen werden, damit „das Einschreiten der Sicherheitsbehörden erleichtert“ wird. Nach wohl einhelliger Ansicht haben Strafbestimmungen nicht den Sinn, das Einschreiten von Behörden zu erleichtern. Das Vorgehen von Behörden ist im Verfahrensrecht zu regeln. Strafrecht dient dem Rechtsgutsschutz und ist hierbei das letzte Mittel zur Verhaltenssteuerung („ultima ratio“, Grundsatz der Subsidiarität des Strafrechts). An Verhaltenssteuerung wird im Entwurf gar nicht gedacht. Ein besonderes, gegenüber den anderen Fällen des § 91 StGB gesteigertes Strafbedürfnis wird weder behauptet noch ist es offensichtlich.

Soll das Einschreiten von Behörden erleichtert werden, ist das Verfahrensrecht der Ort der Regelung. Im vorliegenden Fall ist über entsprechende Erleichterungen im SPG (zB Ausdehnung des § 36b SPG) nachzudenken, und nicht das materielle Strafrecht nahezu missbräuchlich heranzuziehen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Rollenverteilung bei derartigen Ausschreitungen in der Regel zumeist sehr unklar ist. Je geringer die Anforderungen an die Strafbarkeit sind, desto größer ist die Gefahr, dass auch völlig un-

schuldige Besucher von Sportgroßveranstaltungen in den Verdacht geraten, den Tatbestand erfüllt zu haben. Beim vorliegenden Entwurf erscheint die Gefahr besonders hoch. Das verwundert aber nicht, da ja primär an das Eingreifen der Behörden gedacht ist, und hierfür ist die genaue Rollenverteilung nicht so wichtig. Für strafprozessuale Eingriffe ist die Rollenverteilung aber entscheidend, widrigenfalls es sogar noch zu einer sekundären Victimisierung unschuldiger Opfer kommen kann.

Da der „Sicherheitsbereich bei einer Sportgroßveranstaltung“ wohl Tatbildmerkmal ist, muss sich der Vorsatz darauf beziehen. Wie auch immer die einen Sicherheitsbereich festlegende Verordnung kundgemacht wird (§ 36b Abs 1 SPG aE), es wird in der Regel nur schwer nachweisbar sein, dass der Täter den Sicherheitsbereich in seinen Vorsatz aufgenommen hat. Zu denken ist auch an Verständnisprobleme aufgrund von Fremdsprachigkeit: Fremdsprachige Täter werden die Verordnung nicht verstehen, weshalb es ihnen am Vorsatz mangelt. Der entsprechende Tatverdacht muss sich aber auf das Vorliegen auch der inneren Tatseite beziehen, widrigenfalls kein ausreichender Tatverdacht besteht und aus diesem Grund eine Haft nicht verhängt werden könnte. So gesehen wird mit dem Entwurf auch gar nicht das politische Ziel erreicht.

Der neue Absatz des § 91 StGB soll als Zeitgesetz erlassen werden. Zeitgesetze sind im Strafrecht an sich problematisch, relativiert sich doch damit die behauptete Strafwürdigkeit des Verhaltens. Es werden damit rechtliche und auch faktische Probleme geschaffen, die es gerade in einem sensiblen Bereich wie dem Strafrecht zu vermeiden gilt. Zu denken ist an Probleme mit dem Günstigkeitsvergleich, aber auch an die Problematik eines Strafvollzuges zu einem Zeitpunkt, in dem die Strafnorm nicht mehr besteht.

Von der geplanten Änderung ist aus diesen Gründen Abstand zu nehmen. Sie entspricht auch nicht dem Grundgedanken des § 91 StGB mit seinen objektiven Bedingungen der Strafbarkeit. Auch steht die vorgesehene Strafe in keinem Verhältnis zu den anderen Absätzen des § 91 StGB. Strafrecht ist ein eher sensibler Bereich, bei dem Rechtsänderungen sehr zurückhaltend erfolgen sollten und nur dann, wenn sie unbedingt notwendig sind. In diesem Punkt ist die Notwendigkeit der Änderung überhaupt nicht einsichtig. Daran ändert die Veranstaltung der EURO 2008 auch nichts.

4. Im Zusammenhang mit **§ 4a StVG** sollten Situationen vermieden werden, in denen ein Verurteilter, der uU noch von der österreichischen Justiz etwa als Zeuge benötigt wird, vorzeitig entlassen wird und somit nicht mehr greifbar ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold